

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt Schlussbestimmungen	3
Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge	3
Vollzug	3
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)	4
Aufhebung anderer Erlasse	5
Änderung anderer Erlasse	6
Übergangsbestimmungen	7
Inkrafttreten	7
Allgemeine Bestimmungen	7
Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse	8
Rückwirkendes Inkrafttreten	8
Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung	9
Gestaffeltes Inkrafttreten	9
Befristung	9
Gestaltung der Unterschriften	10
Index	11

1 6. Abschnitt Schlussbestimmungen

1.1 Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge

42 Für die Schlussbestimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- Vollzug
- Aufhebung anderer Erlasse
- Änderung anderer Erlasse
- Übergangsbestimmungen
- Koordinationsbestimmungen
- Referendum
- Inkrafttreten
- Befristung.

43 Die Überschrift des Abschnitts bzw. Artikels lautet «Schlussbestimmungen». Muss nur das Inkrafttreten geregelt werden, so lautet die Überschrift «Inkrafttreten» oder, bei Bundesgesetzen, «Referendum und Inkrafttreten».

1.2 Vollzug

241 In Verordnungen ist, soweit erforderlich, eine Vollzugsformel aufzunehmen, die ausdrücklich festlegt, welches Departement oder Bundesamt mit dem Vollzug beauftragt wird (vgl. Rz. 163).

Beispiel:

Art. 13 Vollzug Das BLW vollzieht diese Verordnung.

→ [AS 2012 3431](#)

242 Muss der Vollzug eines Erlasses eingehender geregelt werden (z.B. wenn mehrere Behörden oder der Bund und die Kantone beteiligt sind), so können die entsprechenden Regeln an einem anderen Ort als in den Schlussbestimmungen stehen.

Beispiel:

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 29 Vollzugsbehörden

¹ Die Oberzolldirektion vollzieht diese Verordnung; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Abgabebefreiung und über die Verteilung des Abgabbeertrags.

² Das BAFU vollzieht die Bestimmungen über die Abgabebefreiung nach den Artikeln 4–12 und 18 sowie die Bestimmungen über die Verteilung des Abgabbeertrags.

³ Das Bundesamt für Energie und die von diesem nach den Artikeln 16 und 18 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁶ beauftragten privaten Agenturen (Agenturen) unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung, namentlich bei der Festlegung der Zielgrössen nach den Artikeln 7 und 8 sowie beim Monitoring nach Artikel 11.

⁶ SR 730.0

→ [AS 2007 2915](#)

1.3 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)

- 44 Die «Aufhebung» eines Erlasses bezieht sich auf den Erlass als Ganzes. Soll nur ein Teil eines Erlasses aufgehoben werden, so gilt dies als «Änderung eines anderen Erlasses» (vgl. Rz. 270). Zur Suspendierung und zur vorübergehenden Änderung vergleiche die Randziffern 279, 280 und 281.
- 45 Die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse werden in der Regel als *eigene Artikel* gestaltet und mit entsprechenden Überschriften versehen.
- 46 Haben die Bestimmungen einen geringen Umfang und bleibt die Übersichtlichkeit gewahrt, so können die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse *in einem Artikel zusammengefasst* werden.

Die Sachüberschrift lautet:

Art. ... Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

- 47 Die *Reihenfolge* der Aufhebungen bzw. der Änderungen richtet sich nach der SR-Nummer. Zuerst sind die Aufhebungen, dann die Änderungen aufzulisten.
- 48 Umfassen die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse *zusammen mehr als eine Druckseite*, so werden sie in einem Anhang aufgeführt. Im Erlasskörper wird in diesem Fall auf den Anhang verwiesen:
- in einem *neuen Erlass*: mit einem Artikel
 - in einem *Änderungserlass*: mit einer römischen Ziffer (vgl. Rz. 290).

Darstellung in einem neuen Erlass:

Art. ... Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

Art. ... Änderung anderer Erlasse
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Darstellung in einem Änderungserlass:

II
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

II
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Zur Darstellung der Anhänge siehe die Randziffern 93, 94, 95.

Enthält ein Erlass weitere Anhänge, so ist der Anhang zur Aufhebung und Änderung anderer Erlasse hinter diesen Anhängen zu platzieren und entsprechend zu nummerieren. → [AS_2011_2699](#), Art. 47 und Anhang 8

1.4 Aufhebung anderer Erlasse

- 49 Die Aufhebung anderer Erlasse wird ausdrücklich angeordnet. Sie entfällt, wenn es sich um befristete Erlasse handelt, da deren Geltungsdauer automatisch abläuft (Rz. 62, 63, 64).

Nicht zulässig sind generelle Aufhebungsformeln wie: «Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben» oder «Es wird/werden insbesondere aufgehoben: ...».

In der Fussnote wird auf die AS-Fundstelle des Grunderlasses und sämtlicher späterer Änderungen verwiesen, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufhebung noch relevant sind ([AS_2009_5203](#), Art. 110, Fn. 44). Diese Fundstellen können in der digitalen SR der Auflistung unter der Rubrik «Änderungen» (und nicht unter «Chronologie») entnommen werden. Bei Erlassen von vor 1948 wird als erste Fundstelle die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen von 1948 mit Bandnummer und Seitenzahl (z.B. BS 5 320) angegeben. Es wird nicht auf die SR verwiesen, denn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung verschwindet der entsprechende Erlass aus der SR.

- 50 Die Darstellung richtet sich nach den folgenden Beispielen:

Art. 64 Aufhebung eines anderen Erlasses
Das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993¹³ wird aufgehoben.

¹³ AS 1993 3128, 1997 2452, 1998 2859, 2000 2877

→ [*AS 2009 5631](#)

Art. 86 Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Betäubungsmittelverordnung vom 29. Mai 1996¹¹;
2. Betäubungsmittelverordnung Swissmedic vom 12. Dezember 1996¹²;
3. Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996¹³;
4. Vorläuferverordnung Swissmedic vom 8. November 1996¹⁴;
5. Verordnung vom 13. September 1930¹⁵ über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Armee;
6. Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1963¹⁶ über Betäubungsmittel für das Schweizerische Rote Kreuz;
7. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1953¹⁷ betreffend Betäubungsmittel für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

¹¹ AS 1996 1679, 2001 3133, 2004 4037, 2007 1469, 2008 5577 5583

¹² AS 1997 273, 2001 3146 3147, 2005 4961, 2010 4099 5375

¹³ AS 1996 1705, 2001 3152, 2007 1469

¹⁴ AS 1997 211, 2001 3159 3160, 2005 4839, 2010 1293

¹⁵ BS 5 320

¹⁶ AS 1963 599

¹⁷ AS 1953 1309

→ [*AS 2011 2561](#)

1.5 Änderung anderer Erlasse

51 In einem Erlass dürfen andere Erlasse geändert werden, wenn deren Änderung eine blosser Folge des Haupterlasses ist oder wenn zumindest ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Haupterlass und den anderen Erlassen besteht. Es können auf diesem Weg nur Erlasse gleicher Stufe geändert werden (*Grundsatz der Parallelität der Form oder Grundsatz der normativen Äquivalenz*). Die Ausnahmen sind in den Randziffern 272, 273, 274 dargelegt.

52 Die Änderungsformel lautet:

Art. ... Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz / Die Verordnung vom ...¹ über ... wird wie folgt geändert:

...

¹ SR ...

oder

Art. ... Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz / Verordnung vom ...¹ über ...

...

2. Bundesgesetz / Verordnung vom ...² über ...

...

3. Bundesgesetz / Verordnung vom ...³ über ...

...

¹ SR ...

² SR ...

³ SR ...

Zur Darstellung der Änderungsbestimmungen im Einzelnen siehe die Randziffern 270–358).

95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.6 Übergangsbestimmungen

53 Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht. Sie regeln den Geltungsbereich des bisherigen und denjenigen des neuen Rechts und lösen damit Konflikte, die bei der Ablösung eines bisherigen durch einen neuen Rechtszustand entstehen können. Sie geben an, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung kommt. Übergangsbestimmungen sind insbesondere dann notwendig, wenn das neue Recht auf laufende Verfahren oder für bestimmte Fälle und eine beschränkte Zeit nicht angewendet werden soll (vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1025–1040).

In der Regel nicht sinnvoll sind folgende Formulierungen: «Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle Tatsachen anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser Verordnung eingetreten sind.»; «Das neue Recht ist auf alle Tatsachen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eintreten.»

1.7 Inkrafttreten

1.7.1 Allgemeine Bestimmungen

243 Das Inkrafttreten von Verordnungen ist auf ein bestimmtes Datum, wenn möglich auf den 1. eines Monats, festzusetzen (vgl. die allgemeinen Bestimmungen in Rz. 55).

Die Formel lautet:

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

244* Zur dringlichen Inkraftsetzung und zur dringlichen Veröffentlichung vergleiche Randziffer 61.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

55 Das Inkrafttreten ist auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Die Formel «... tritt sofort in

Kraft» ist unzulässig. In der Regel ist das Inkrafttreten auf den 1. Tag eines Monats festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Erlass mindestens fünf Tage vor seinem Inkrafttreten in der AS publiziert werden muss ([Art. 7 Abs. 1 PubLG](#), [Art. 10](#) und [11 PubLV](#)) und dass vor der Publikation das Publikationsverfahren des KAV zu durchlaufen ist.

Beispiel:

Art. 25 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Für das Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche die Randziffern 171–186.

- 61* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.
In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubLG](#); [Art. 12 PubLV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

Art. ... Inkrafttreten
Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.¹

¹ Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

1.7.2 Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse

- 58 Geht es bloss darum, dass mehrere Verordnungen gleichzeitig in Kraft treten oder dass Verordnungen, die sich auf ein Gesetz stützen, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten, so ist in aller Regel keine Verknüpfung nötig. Der Ordnungsgeber nennt in den Verordnungen direkt das gewünschte Datum.

1.7.3 Rückwirkendes Inkrafttreten

- 60 Zum rückwirkenden Inkrafttreten im Allgemeinen vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1008, 1009 und 1028–1030.

Muss ein Erlass rückwirkend in Kraft gesetzt werden, so wird die Inkrafttretensformel mit dem Ausdruck «rückwirkend» ergänzt, nach folgendem Muster:

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den ... in Kraft.

Für das rückwirkende Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche Randziffer 174.

1.7.4 Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung

- 61* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.

In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubLG](#); [Art. 12 PubLV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

Art. ... Inkrafttreten
Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.¹

¹ Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

1.7.5 Gestaffeltes Inkrafttreten

- 245 Für das gestaffelte Inkrafttreten von Verordnungen gelten sinngemäss die Randziffern 176–186. Im Unterschied zu den Gesetzen wird das Inkraftsetzen bei den Verordnungen in der Regel jedoch nicht delegiert. Mit den folgenden Formeln können die meisten Fälle geregelt werden:

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel ... am ...;
- b. die Artikel ... am ...

oder

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Die Artikel ... treten am ... in Kraft.

1.8 Befristung

- 62 Soll ein Erlass nur für eine von vornherein bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so sind die Daten des In- und des Ausserkrafttretens festzulegen (in der Regel mit der Formel: «... tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ...»).

Beispiel:

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

→ [AS 2011 5581](#)

- 63 Der Hinweis auf kommende Erlasse, z.B. «... gilt bis zum Inkrafttreten des ...gesetzes», muss zurückhaltend verwendet und mit einer Maximalbefristung verbunden werden («... längstens aber bis zum ...»).

- 64 In Bezug auf die besonderen Fragen, die sich bei der Befristung von Änderungserlassen stellen, siehe die Randziffern 279, 280 und 281 (Suspendierung und vorübergehende Änderung).

1.9 Gestaltung der Unterschriften

- 246 Die Gestaltung der Unterschriftenrubrik richtet sich, abhängig vom erlassenden Organ, nach den folgenden Beispielen (französische und italienische Erlasstexte folgen hier anderen Interpunktionsregeln):

22. Juni 2012	Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ueli Maurer Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova
---------------	--

28. Mai 2012	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement: Simonetta Sommaruga
--------------	--

1. Juni 2012	Bundesamt für Gesundheit: Pascal Strupler
--------------	--

Sind für den Erlass einer Verordnung zwei Behörden gemeinsam zuständig, so stehen beide Unterschriften:

7. November 2012	Eidgenössisches Departement des Innern: Alain Berset
7. November 2012	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Doris Leuthard

Steht im Ingress «... im Einvernehmen mit ...» (vgl. Rz. 236), so erscheint in der Unterschriftenrubrik nur die federführende Behörde.

Index

- 0 -

042 3
043 3
044 4
045 4
046 4
047 4
048 4
049 5
050 5
051 6
052 6
053 7
055 7
058 8
060 8
061 7, 9
062 9
063 9
064 9
095a 6

- 2 -

241 3
242 3
243 7
244 7
245 9
246 10

- A -

Aenderung 6
Aenderung anderer Erlasse 4, 6
Aenderunganderer Erlasse 3
Amtsverordnung 3, 7, 9, 10
Anhang 6
Aufhebung 4, 5
Ausserordentliche Veröffentlichung 7, 9

- B -

Befristung 3, 9
Bundesgesetz 9

- D -

Departementsverordnung 3, 7, 9, 10

- E -

Erlassgliederung 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
EU-Recht 4

- F -

Fussnote 5

- G -

Geltungsdauer 3, 9
Gesetz, siehe Bundesgesetz 9
gestaffeltes Inkrafttreten 9
Gliederung und Gestaltung 6

- I -

Inkraftsetzung / Inkrafttreten 7, 8, 9

- K -

Koordinationsbestimmung 3

- R -

Referendumsklausel 3
Reglement, siehe Verwaltungsverordnung 4
Richtlinie 4
roemische Ziffer 4

- S -

sachlicher Zusammenhang 6

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung /
Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung,
Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten,
Befristung / Geltungsdauer) 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung /
Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung,
Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten,
Befristung / Geltungsdauer) 3, 7, 9, 10

- U -

Uebergangsbestimmung 3, 7

Unterschrift 10

- V -

Verordnung der Bundesverwaltung 3

Verordnung des Bundesrates 3

Verordnung des Bundesrates, der Bundesverwaltung
3, 7, 9, 10

Verordnung, siehe EU-Recht 3, 7, 10

Verwaltungsverordnung 4

Vollzug, Vollzugsklausel 3

Vollzug, Vollzugsklausel 3